

Satzung

der Stadt Sassenberg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 3 Satz 2. Nr. 8 der BauO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW.S 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Präambel

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Sassenberg auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

Gebietszonen

In der Stadt Sassenberg werden folgende Gebietszonen festgelegt:

1. Gebietszone I

Das in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung besonders gekennzeichnete Gebiet

2. Gebietszone II

Das Gebiet der Ortslage Sassenberg mit Ausnahme des in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung besonders gekennzeichneten Gebietes

3. Gebietszone III

Das Gebiet der Ortslage Füchtorf gem. der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die Abgrenzungen der Gebietszonen I bis III sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ablösebeträge für KFZ- oder Garagenstellplätze

Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

für die Gebietszone I auf	6.160,00 €
für die Gebietszone II auf	5.960,00 €
für die Gebietszone III auf	5.160,00 €

festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit des Geldbetrages

Der Geldbetrag wird ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

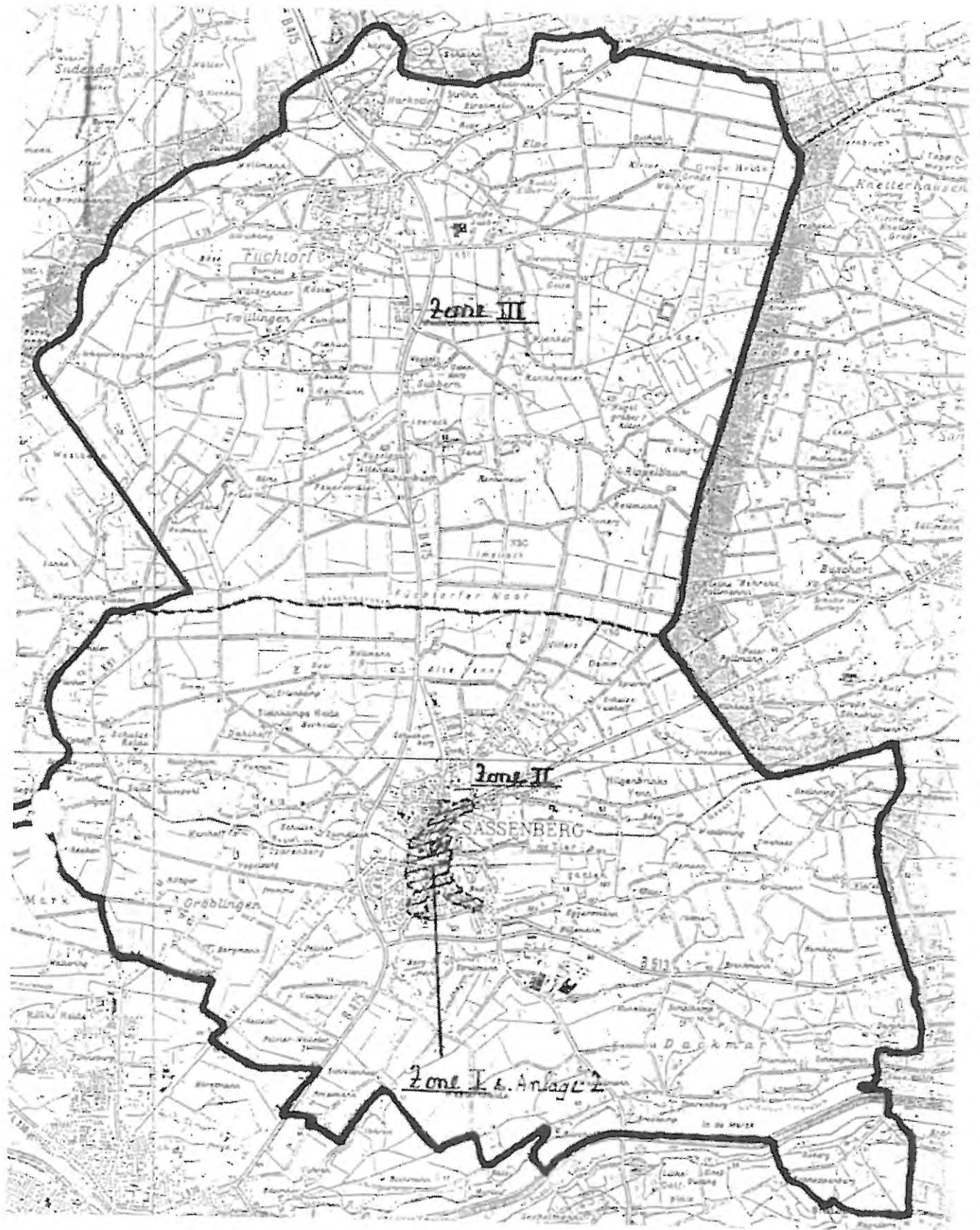
§ 5

Inkrafttreten

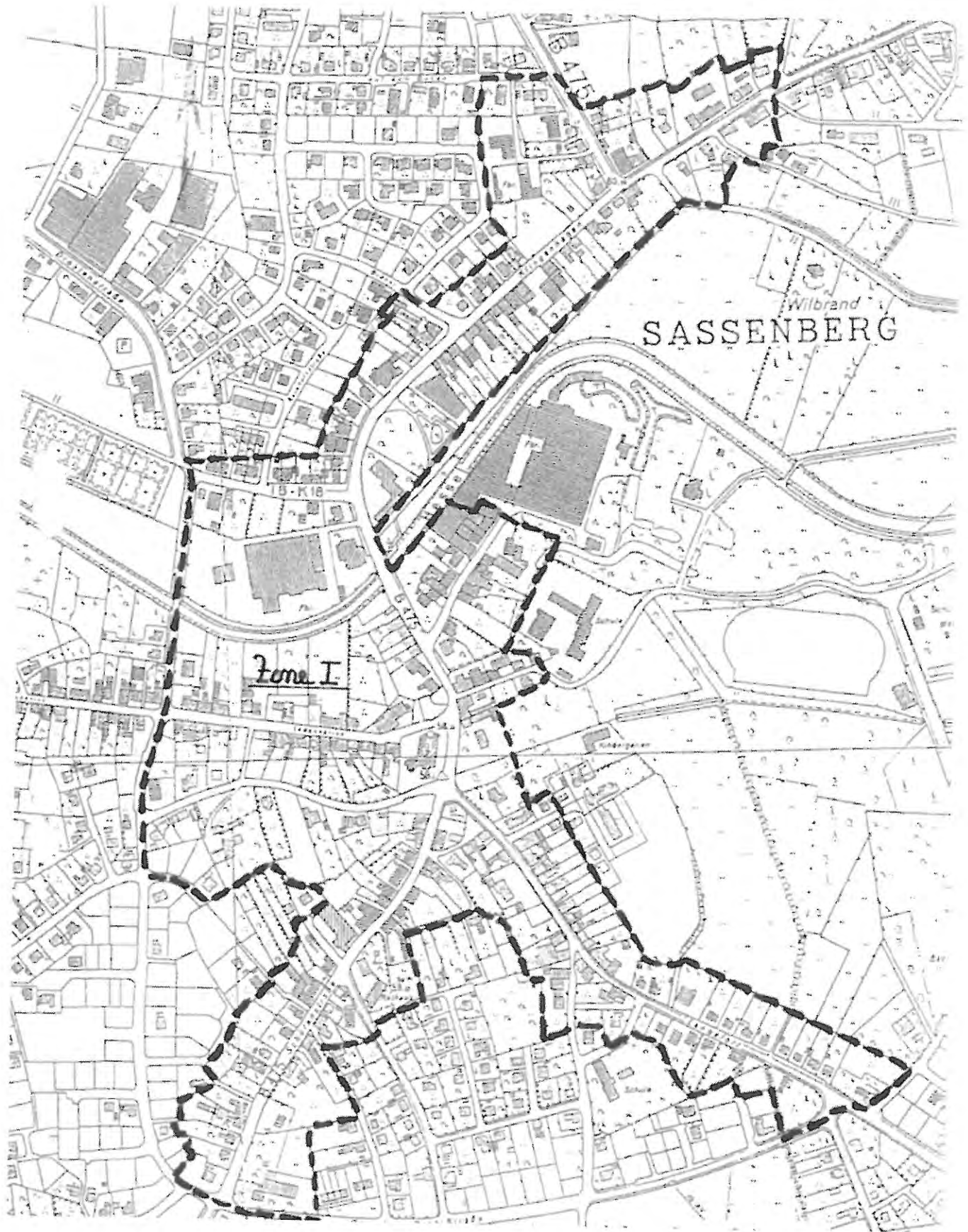
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW vom 19.11.2001 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung gem. § 48 Abs. 3 BauO NRW zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen



Anlage 2 zur Satzung gem. § 48 Abs. 3 BauO NRW zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen



Kostenschätzung Stellplätze

Kalkulation des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gem. §48 BauO NRW

1.	Gebietszone I		
1.1	Grunderwerb		
	25m ² x 160€/m ²	=	4.000€/m ²
1.2.	Baukosten		
1.2.1	Baustelleneinrichtung	=	175€
1.2.2	Verbundpflaster einschließlich Unterbau		
	25m ² x 90€/m ²	=	2.250€/m ²
1.2.3	einreihige Rinne und Bordstein		
	25m ² x 20€/m ²	=	500€/m ²
1.2.4	Eingrünung, Markierungen, Beschilderung		
	25m ² x 15€/m ²	=	375€/m ²
1.2.5	Planungskosten	=	400€
			<hr/>
			7.700€
	hiervon 80%		6.160€

1.	Gebietszone II		
1.1	Grunderwerb		
	25m ² x 150€/m ²	=	3.750€/m ²
1.2.	Baukosten		
1.2.1	Baustelleneinrichtung	=	175€
1.2.2	Verbundpflaster einschließlich Unterbau		
	25m ² x 90€/m ²	=	2.250€/m ²
1.2.3	einreihige Rinne und Bordstein		
	25m ² x 20€/m ²	=	500€/m ²
1.2.4	Eingrünung, Markierungen, Beschilderung		
	25m ² x 15€/m ²	=	375€/m ²
1.2.5	Planungskosten	=	400€
			<hr/>
			7.450€
	hiervon 80%		5.960€

1.	Gebietszone III		
1.1	Gründerwerb		
	25m ² x 110€/m ²	=	2.750€/m ²
1.2.	Baukosten		
1.2.1	Baustelleneinrichtung	=	175€
1.2.2	Verbundpflaster einschließlich Unterbau		
	25m ² x 90€/m ²	=	2.250€/m ²
1.2.3	einreihige Rinne und Bordstein		
	25m ² x 20€/m ²	=	500€/m ²
1.2.4	Eingrünung, Markierungen, Beschilderung		
	25m ² x 15€/m ²	=	375€/m ²
1.2.5	Planungskosten	=	400€
			<hr/>
			6.450€
	hiervon 80%		5.160€

Die Ablösebeiträge je Stellplatz stellen sich somit wie folgt dar:

1. Gebietszone I	6.160€
2. Gebietszone II	5.960€
3. Gebietszone III	5.160€

Aufgestellt, Sassenberg den 21.10.2019

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

i.A.
Marcel Krieff

Krieff

Satzung

der Stadt Sassenberg über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) statt der Herstellung eines Stellplatzes zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen entrichtet wird, vom 19.11.2001

Auf Grund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/SGV NW 232) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 254/SGV NW 2023), hat der Rat in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garage nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann hier darauf verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Sassenberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

In der Stadt Sassenberg werden folgende Gebietszonen festgelegt:

1. Gebietszone I

Das in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung besonders gekennzeichnete Gebiet

2. Gebietszone II

Das Gebiet der Ortslage Sassenberg mit Ausnahme des in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung besonders gekennzeichneten Gebietes

3. Gebietszone III

Das Gebiet der Ortslage Füchtorf gem. der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Die Abgrenzungen der Gebietszonen I bis III sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

für die Gebietszone I auf	4.050,00 Euro
für die Gebietszone II auf	3.750,00 Euro
für die Gebietszone III auf	3.340,00 Euro

festgesetzt.

- 2 -

§ 4

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NW vom 18.12.1996 außer Kraft.

